



GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sowie für die Direktwahl des Landrats des Kreises Offenbach am 26. September 2021

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende **8 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1 (Kammereck/Bahnhof) -
Vogelschutz- und Zuchtverein Egelsbach, Auf der Trift 4, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 2 (Niddastraße/Brühl West) -
Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstraße 9, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 3 (Südwest) -
Sporthalle 1, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 4 (Ortsmitte) -
Bürgerhaus, Kirchstraße 21, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 5 (Ost) -
Bürgerhaus, Kirchstraße 21, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 6 (Obergärten/Vogelviertel/Brühl Ost) -
Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstraße 9, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 7 (Bayerseich I/Büchenhöfe) -
Sporthalle 2, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 63329 Egelsbach

Wahlbezirk 8 (Bayerseich II) -
Sporthalle 3, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 63329 Egelsbach

Im folgenden allgemeinen Wahlbezirk wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
Wahlbezirk 4	Ortmitte/Bürgerhaus	0004 Bürgerhaus, Kirchstraße 21,

Alle Wahlräume der Wahlbezirke sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei erreichbar. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, Bürgerbüro, Ernst-Ludwig-Straße 40-42 in Egelsbach zur Einsichtnahme aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 03.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Egelsbach in der Wilhelm-Leuschner-Schule, Heidelberger Straße 19 bzw. in der Sporthalle, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, zusammen.

3. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der beiden Wahlen die Empfängerin oder der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler/Jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Bundestagswahl werden **weiße Stimmzettel** mit einem Farbstreifen am linken Rand verwendet.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine **Erst-** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/Die Wählerin gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen

Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Für die **Direktwahl des Landrats** werden **gelbe Stimmzettel** verwendet.

Für die Direktwahl des Landrats hat jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme.

Der **gelbe** Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für jeden an der Wahl teilnehmenden Bewerber Namen, Lebensalter, Beruf oder Stand, Gemeinde der Hauptwohnung sowie Name und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Einzelbewerbern ein Kennwort. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl angegeben sind; dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat. Rechts vom Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die **Bundestagswahl** wird ein **weißer Wahlschein** ausgestellt, der im jeweiligen Bundestagswahlkreis gültig ist. Für die **Direktwahl** des Landrats **gelber** Wahlschein ausgestellt, der in der Gemeinde gültig ist.

Wahlberechtigte, die Wahlscheine besitzen, können an den Wahlen in den auf den Wahlscheinen genannten Wahlkreisen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Wahlkreise
oder
- durch Briefwahl
teilnehmen.

Die **Briefwahl** findet für die Bundestags- sowie die Direktwahl mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für die Beantragung gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Bundestagswahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Bundestagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl
und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Direktwahl des Landrats:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Direktwahl des Landrats
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Direktwahl des Landrats
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die gelben und hellroten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, § 7 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimmen gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes, § 7 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Egelsbach, den 20.09.2021

**Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Egelsbach**

Tobias Wilbrand
Bürgermeister